

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestalt der Stadt Viechtach vom 29.3.1984

Aufgrund der Art. 89 und 91 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-1), geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) und Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl. S. 214) erläßt die Stadt Viechtach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestalt der Stadt Viechtach vom 29.3.1984:

§ 1

Nr. 17 wird aufgehoben.

§ 2

Nr. 17 der örtlichen Bauvorschrift erhält folgende Fassung:

17.1 Die Werbung als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung muß sich der Architektur und dem Stadt- u. Landschaftsbild unterordnen. Dabei darf ein Übermaß an Werbung oder einzelne zu große Werbeanlagen das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

Werbeanlagen dürfen nicht durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung im Widerspruch zu den städtebaulichen und landschaftlichen Besonderheiten stehen. Sie müssen in Form, Material, Größe und Farbe harmonisch auf die Abmessungen und den Stil des Gebäudes, an das sie angebracht werden, abgestimmt und dem Charakter der Umgebung entsprechend gestaltet sein.

17.2 Im gesamten Gemeindegebiet sind daher Werbeanlagen unzulässig:

1. die regellos angebracht sind, eine Häufung darstellen oder miteinander unvereinbar sind, eine aufdringliche Wirkung haben, insbesondere durch übermäßige Größe, grelle Farben oder Lauf- u. Blinkeffekte;
2. die Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise decken oder überschneiden;
3. die unansehnlich und entstellend sind;
4. in der Form von Senkrechtschriften und in der Wirkung gleicher Werbeanlagen;
5. in der Form von frei aufgestellten Schauwerbekästen und Werbetafeln in Vorgärten offen bebauter Stadtgebiete;

6. an Erkern, Balkonen, Gesimsen und Gliederungselementen von Fassaden;
7. an Einfriedungen;
8. auf, an oder in Dachflächen;
9. an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen;
10. an Markisen oberhalb des Erdgeschosses;
11. durch überwiegendes Verkleben und Bemalen von Schaufenstern und sonstigen Fenstern;
12. die die ganze Fassade oder das gesamte Gebäude umfassen;
13. in der Form von Fahnen.

Ausnahmen können in einer städtebaulich unbedenklichen Umgebung zugelassen werden.

17.3 Über Nr. 17.2 hinaus sind in der Zone 1 folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Lichtwerbungen an oder in Verbindung mit Gebäuden
 - a) selbstleuchtende Einzelbuchstaben
(Anmerkung: Negativformulierung von Nr. 17.1 der gültigen Ortsatzung),
 - b) deren Oberkante höher als 4 m über der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück liegt;
2. die mit ihrer Ausladung eine Durchgangshöhe von 2,50 m über dem Gehsteig nicht einhalten;
3. die die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe überschreiten;
(Anmerkung: Nr. 1 - 3 entspricht Nr. 17.2 der gültigen Ortssatzung)
4. die sich nicht ausschließlich auf den Firmennamen und Branchenhinweis beschränken. Genormte Firmenemblem und Markenzeichen (Fremdwerbung) müssen sich der Werbeanlage deutlich unterordnen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Viechtach, 7.4.1989

STADT VIECHTACH

Nieder Mayer

1. Bürgermeister